

ZBB 2002, 128

BGB §§ 242, 287; VerbrKrG § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 7, § 9 Abs. 3; HWiG §§ 3, 5

Keine richtlinienkonforme Auslegung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG

LG München I, Urt. v. 19.12.2001 – 25 O 9548/01, WM 2002, 285

Leitsatz:

Selbst wenn man unterstellt, Deutschland habe bei Realkrediten entgegen der Haustürwiderrufsrichtlinie (85/577/EWG) ein Widerrufsrecht nicht gewährt, scheidet angesichts der eindeutigen Regelung in § 3 Abs. 2 № 2 VerbrKrG eine richtlinienkonforme Auslegung aus, dass auch bei Realkreditverträgen ein Widerruf bei einer Haustürsituation möglich ist.